

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 17

IV. Organe und Kompetenz

3. Regierung und Verwaltung

„Die Exekutive“

Die vollziehende Gewalt wird von der Regierung und der Verwaltung ausgeübt. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern (Art. 62 GG). Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt und schlägt sodann dem Bundespräsidenten die Bundesminister zur Ernennung vor. In der dadurch bedingten Abhängigkeit vom Parlament und dessen Wahlperiode verwirklicht das Demokratieprinzip in der Regierung den Gedanken der Macht auf Zeit. Demgegenüber ist die Verwaltung von dem Lebenslänglichkeitsprinzip des öffentlichen Dienstes geprägt, das in dieser Unabhängigkeit die Verlässlichkeit des Gesetzes- und Rechtsvollzuges gewährleistet. Die Regierung ist die politisch gestaltende Gewalt, die Verwaltung die das Gesetz und die Weisung vollziehende Gewalt.

Die Regierung hat die gestaltende, planende und koordinierende politische Staatsleitung inne. Ihre Initiativgewalt veranlasst sie, einen politischen Entscheidungs- und Gestaltungsbedarf in Staat und Gesellschaft aufzugreifen, Dringlichkeiten zu bewerten und Lösungen zu verwirklichen. Soweit diese einen Gesetzgebungsakt voraussetzen, ist die Regierung auf die Gesetzesinitiative (Art. 76 Abs. 1, 110 Abs. 3, 59 Abs. 2 GG) beschränkt. Daneben kommt der Regierung die Aufgabe der langfristigen Planung, insbesondere der Finanzplanung, sowie der Einheits- und Konsensstiftung (Integrationsfunktion) zu. Der originäre Eigenbereich der Regierung zeigt sich insbesondere in der „Auswärtigen Gewalt“ und in den Verteidigungskompetenzen.

Die Verwaltung legitimiert sich im wesentlichen als gesetzesvollziehende Gewalt, die den vom Parlament gesetzten Rechtsmaßstab im Einzelfall umsetzt. Sie hat jedoch in ihren verschiedenen Funktionen der Ordnungsverwaltung, der Dienstleistungsverwaltung, der wirtschaftspolitischen Verwaltung sowie der Organisations- und politischen Verwaltung auch gestaltende Funktion. Die Verwaltung ist insbesondere aufgrund der Gewährleistung des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 4 und 5 GG) eine Institution mit besonderer Rechtsgebundenheit, Sachlichkeit und Unparteilichkeit sowie Amtsethos.